

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROCOM Computer Vertriebs GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Für unsere Lieferungen und Leistungen (im folgenden auch nur "Leistungen" oder "Lieferung") gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen: entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wäre ausdrücklich eine schriftliche Zustimmung hierzu erteilt worden. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers eine Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere Bedingungen in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung auch dann, wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Umfang unserer Leistungen wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung nebst ihren Anlagen abschließend bestimmt. Nebenabreden und Änderungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Ist die Bestellung des Kunden als neues Angebot zu qualifizieren, so können wir dies innerhalb von 5 Wochen annehmen.

§ 2 Lieferung

Die Einhaltung des von uns angegebenen Liefertermins setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

Die Einhaltung des Liefertermins setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Dazu zählt insbesondere der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigabe von allen Plänen.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

Die Einrede des nichterfüllten Vertrages behalten wir uns vor.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr Naturkatastrophen, außergewöhnliche Verknappung der Weltmarkt-Ressourcen oder ähnliche Ereignisse wie z.B. Streik, Aussperrung etc. zurückzuführen, verlängern sich die Fristen ebenfalls angemessen. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse bei Lieferanten von uns eintreten. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Wir sind insbesondere berechtigt, dem Auftraggeber beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstanden Kosten, bei Lagerung in unserem Haus mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen, soweit der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus sonst von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns als Folge seines Verzuges kein oder nur geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt uns vorbehalten.

Wir behalten uns vor, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist andernweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; auch in diesem Fall ist aber unsere Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

In allen übrigen Fällen ist der vom Auftraggeber konkret nachzuweisende Verzugsschaden der Höhe nach begrenzt und zwar auf eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes für den Teil der Lieferung, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen wurde.

Auf unseren Wunsch sind vom Auftraggeber auch Teillieferungen anzunehmen.

Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistungen, die über die genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen der verzögerten Lieferung auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen.

Vom Vertrag zurücktreten kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, soweit die Verzögerungen der Lieferung von uns zu vertreten sind.

Ist unser Liefergegenstand eine Werkleistung, kann der Auftraggeber bei fehlschlagender Nacherfüllung anstelle des Rücktritts eine angemessene Minderung der Gegenleistung verlangen. Soweit bei Teilverzug ein Interessensfall nicht hinsichtlich des gesamten Vertrages, sondern nur hinsichtlich des noch ausstehenden Teiles besteht, kann der Auftraggeber nicht vom gesamten Vertrag zurücktreten, sondern seine Gegenleistung nur in dem Verhältnis mindern, in dem auch die ausstehenden Leistungen zur Gesamtleistung stehen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 3 Versand und Gefährübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:

- Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Der Auftraggeber trägt alle Kosten und Gefahren des Transports. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage:
- Am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb des Auftraggebers oder, soweit vereinbart, nach Probetrieb.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung der Montage die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr in diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über.

Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen der Firma PROCOM Computer-Vertriebs GmbH, jedoch ohne Gewähr für billige Verfrachtung und unter Ausschluss jeder Haftung.

Expressgutsendungen werden stets unfrei versandt!

§ 4 Preise und Bezahlung

Die Preise sind freibleibend, verstehen sich ab Lager der PROCOM Computer Vertriebs GmbH.

Der Rechnungsbetrag ist ohne Rücksicht auf Mängelrügen innerhalb der auf der Vorderseite angegebenen Frist nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

Die Annahme von Schecks oder Wechseln bleibt in jedem Fall vorbehalten und erfolgt nur zahlungshalber, jedoch nicht an Erfüllung statt. Wechselkosten und Dispositionsspesen gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen gelten erst an dem Tag geleistet, an welchem die Firma PROCOM Computer Vertriebs GmbH über den Rechnungsbetrag verfügen kann.

Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf rechtmäßig festgestellten, unbestrittenen und entscheidungsreifen Gegenforderungen beruhen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislast.

Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Auftraggeber auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Zahlungen an Angestellte oder Handelsvertreter sind nur gültig, wenn diese Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen haben.

Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu entrichten.

Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist die Firma PROCOM Computer Vertriebs GmbH zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig und die Firma PROCOM Computer Vertriebs GmbH kann zudem noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungsziels bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung eines Schecks seitens des Käufers.

Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit der Forderung der Firma PROCOM Computer Vertriebs GmbH ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die nach unserer Auffassung geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach Ablauf einer Nachricht von einer Woche ganz oder teilweise die Leistung zu verweigern und entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Wir behalten uns das Recht vor, Lieferungen nur gegen Barzahlung bzw. Nachnahme Versand oder Vorauszahlung zu gewähren.

Die PROCOM Computer Vertriebs GmbH kann die Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis abtreten. Gegen eine solche Abtretung werden seitens des Auftraggebers keine Einwände erhoben.

§ 5 Gewährleistung

- Unsere Mängelhaftung setzt voraus, dass der Auftraggeber seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ein zusätzlicher Aufwand, der durch die Neuanstellung auftraggeberseitig zur Verfügung gestellter Programme entsteht, ist gesondert zu vergüten.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Ziffer 3. auf Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- Gebrauchte Gegenstände werden grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, auch für eventuell verdeckte Mängel, geliefert.
- Werden Geräte oder Teile von Geräten, die tatsächlich keine Mängel aufweisen, sondern z.B. aufgrund falscher Bedienung bei Inbetriebnahme oder wegen fehlerhafter Software dem Käufer mangelhaft erscheinen, fälschlich als defekt angeliefert, so sind sämtliche im Zusammenhang mit der Montage und der Überprüfung der Verkäuferin bzw. dem Hersteller entstehenden Kosten, vom Käufer zu tragen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren/Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Auftraggeber unser Eigentum; der Vorbehalt bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo.

Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns; maßgeblich ist in jedem Falle die endgültige Gutschrift.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme durch uns ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir rechtzeitig Klage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt an uns alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Unser Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber wird stets von uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Haftung:

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 283 BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Konstruktionsänderung oder Software-Update

Die Verkäuferin ist berechtigt, jederzeit technische Weiterentwicklungen an ihren Produkten vorzunehmen. Nimmt die Verkäuferin an der von ihr hergestellten Software Änderungen vor, so ist sie nicht verpflichtet, dem Käufer nachträglich derartige Programmänderungen unentgeltlich zu überlassen. Die Käufer sind nicht berechtigt, Änderungen oder Nachbesserung unentgeltlich zu fordern.

§ 9 Urheberrecht

Die von der Verkäuferin ausgelieferte Software unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Nur die Verkäuferin ist berechtigt, die Software zu vertreiben. Der Käufer ist lediglich berechtigt, sich jeweils eine Sicherheitskopie auf einem Datenträger anzufertigen.

- Der Käufer darf die von der Verkäuferin gelieferte Software nur auf einem System gleichzeitig laufen lassen. Mehrfachnutzung durch den Käufer bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Verkäuferin. Mehrfachnutzung ist lizenzpflichtig und verpflichtet den Käufer zur Zahlung der damit verbunden Gebühr.

- Verstoße gegen Abs. 1 und 2 werden von der Verkäuferin gegebenenfalls auch strafrechtlich verfolgt.

§ 10 Gerichtsstand/Internationales Recht:

- Bei allen sich aus Anlass des Vertragsverhältnisses ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Darmstadt, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Nach unserer Wahl sind wir auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- Ergänzend zu diesen Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien ohne Auslandsbüro maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgeschlossen sind alle Kollisionsnormen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so beruht das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auch unter:
<http://www.procom-gmbh.com>
Gültig ab 01.07.2003

PROCOM

Computer Vertriebs GmbH
Otto-Röhm-Strasse 69
64293 Darmstadt
Telefon: (06151) 1534-100
Telefax: (06151) 1534-101
Email: info@procom-gmbh.com
<http://www.procom-gmbh.com>